

## Gesetz

vom ...

## über das E-Government (E-GovG)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf XXX;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### 1. KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> In diesem Gesetz werden die Grundsätze bei der Erbringung der Leistungen des Staates mit elektronischen Mitteln festgehalten. Dank ihm können ein E-Government-Schalter (der virtuelle Schalter), der Zugang zu diesen Leistungen gibt, eine eindeutige User-ID und ein kantonales Bezugssystem (Art. 20 ff.) geschaffen werden.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Leistungen, unabhängig davon, ob:

- a) diese von den Verwaltungseinheiten oder von öffentlichen oder privaten Beauftragten erbracht werden;
- b) die Operationen zwischen Behörden oder in Verbindung mit Privatpersonen ablaufen.

<sup>3</sup> Es gilt in den Grenzen der Artikel 7–9 auch für Gemeinden und Drittorgane.

##### Art. 2 Einschränkung des Geltungsbereichs

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) gerichtliche Verfahren, ohne anderslautende Bestimmung;
- b) für wirtschaftliche Tätigkeit, die im Wettbewerb ausgeübt wird.

---

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt, welche Einheiten, die seinen Direktionen administrativ zugewiesen sind, diesem Gesetz nicht unterstehen oder allenfalls als Drittorgane in den virtuellen Schalter integriert werden.

<sup>3</sup> Die Information, der Zugang zu den Dokumenten, der Datenschutz und die Archivierung werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

### **Art. 3 Terminologie**

In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff oder der Ausdruck:

- a) «Verwaltungseinheiten» die Verwaltungseinheiten und die Beauftragten der Gemeinwesen gemäss [Artikel 1](#);
- b) «User» oder «Userin» die natürliche oder juristische Person und die Gemeinwesen, die einen Vertrag zur Nutzung des virtuellen Schalters abgeschlossen haben;
- c) «Transaktion» eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Userin oder einem User und einer Verwaltungsbehörde oder zwischen Verwaltungsbehörden;
- d) «virtueller Schalter» die gesicherte Infrastruktur, die sich auf Informations- und Kommunikationstechnologie stützt, mit der die Userinnen und User Informationen oder Leistungen der Verwaltung erhalten.

### **Art. 4 Allgemeiner Zweck**

<sup>1</sup> Mit E-Government sollen die Verwaltungsoperationen dank den elektronischen Mitteln für die Userinnen und User einfacher und wirtschaftlicher und für die Verwaltung effizienter werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden sorgen dafür, dass Personen, die nicht über die geeigneten Mittel oder Kenntnisse der Informatik verfügen, bei ihren Beziehungen zur Verwaltung so wenige Nachteile wie möglich erleiden, wenn die Verfahren informatisiert werden.

<sup>3</sup> Die Barrierefreiheit bei Behinderung wird gemäss der Spezialgesetzgebung gewährleistet.

### **Art. 5 Freiwilligkeit**

<sup>1</sup> Die Nutzung des virtuellen Schalters durch (natürliche oder juristische) Personen ist freiwillig; anderslautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg gewisse Vorteile (z. B. Gebührenermässigungen) vorsehen, um den Gebrauch des virtuellen Schalters zu fördern.

---

## **Art. 6** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Projekte beruhen normalerweise auf einheitlichen Lösungen für:

- a) die elektronische Unterschrift und vergleichbare Lösungen;
- b) die User-ID und die Authentifizierung der Personen;
- c) den Datenaustausch;
- d) die offenen öffentlichen Daten;
- e) die Archivierung.

<sup>2</sup> Die E-Government-Projekte werden nach einer anerkannten Methodologie erarbeitet und umgesetzt.

<sup>3</sup> In der Studie zur Finanzierung eines Projekts wird eine gerechte Kostenaufteilung nach Interesse der Dienstanbieter vorgeschlagen; auch die Frage der finanziellen Beteiligung der Nutzniesser der Dienstleistungen wird geprüft.

## **Art. 7** Gemeinden

### a) Gemeindelösungen

<sup>1</sup> Soweit möglich nutzen die Gemeinden dieselben technischen Lösungen wie der Staat, um ihre Leistungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Sie können aufgrund einer Vereinbarung mit dem Staat Dienstleistungen der Gemeinde über den virtuellen Schalter des Staates anbieten. In der Vereinbarung wird insbesondere die Beteiligung der Gemeinde an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgelegt.

### b) Mit dem Staat gemeinsam genutzte Lösungen

<sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden regeln in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen die Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeinsam genutzten Lösungen, soweit diese Fragen nicht in einem Gesetz geregelt werden.

<sup>2</sup> Der Staat kann den Gemeinden die Nutzung von Lösungen, die er ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden entwickelt und verwaltet, vorschreiben. Diese tragen aber ihre Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.

## **Art. 9** Drittorgane

<sup>1</sup> Aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung können Drittorgane ermächtigt werden, über den virtuellen Schalter des Staates Leistungen von allgemeinem Interesse zu erbringen.

---

<sup>2</sup> In der Vereinbarung werden insbesondere die betreffenden Dienstleistungen und die Beteiligung des Drittorgans an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgelegt.

## **2. KAPITEL**

### **Organisation**

#### **Art. 10**

Der Staatsrat legt auf dem Reglementswege die Aufteilung der Zuständigkeit beim E-Government zwischen den kantonalen Verwaltungsbehörden fest.

## **3. KAPITEL**

### **Virtueller Schalter**

#### **1. Zugang**

##### **Art. 11 Zugangsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Person, die eine Transaktion über den virtuellen Schalter machen will, muss über eine persönliche User-ID und über die Rechte für ihre Rolle im betreffenden Verfahren verfügen. Der Zugang hängt ausserdem von der Zustimmung zu einem schriftlich oder elektronisch abgeschlossenen Nutzungsvertrag ab.

<sup>2</sup> Um die Person zu identifizieren und ihr Zugang zu Leistungen zu geben, verwenden die Organe, die mit der Verwaltung des virtuellen Schalters oder der betreffenden Lösung beauftragt sind, das kantonale Bezugssystem (Art. 20 ff.) sowie die bestehenden Informationen in den sachdienlichen Registern und Datenbanken.

##### **Art. 12 Vertretung**

Bei gesetzlicher oder vertraglicher Vertretung hängen der Zugang zu den Daten und Informationen zur vertretenen Person und das Recht, über den virtuellen Schalter in ihrem Namen zu handeln, ausserdem von der Rechtfertigung der Vertretungsvollmacht beim Organ, das mit der Verwaltung des virtuellen Schalters beauftragt ist, ab.

##### **Art. 13 Verlauf**

Jede Transaktion wird während einer beschränkten Zeit in einem Verlauf gespeichert.

---

## **2. Leistungen**

### **Art. 14** Gegenstand

- <sup>1</sup> Der virtuelle Schalter ermöglicht den Userinnen und Usern namentlich:
- a) den Verwaltungsbehörden Eingaben und Informationen zu übermitteln;
  - b) ihr E-Government-Konto abzufragen und den Fortschritt ihrer Geschäfte zu verfolgen;
  - c) der automatischen Verwendung gewisser Personendaten zu bestimmten Zwecken zuzustimmen.
- <sup>2</sup> Der virtuelle Schalter gibt an, welche Verwaltungseinheiten über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten, um welche Leistungen es sich handelt, welche Transaktionen auf diesem Weg gemacht werden können oder müssen (oder davon ausgeschlossen sind) und welche informatischen Standardtools verwendet werden müssen.

### **Art. 15** Gebühr

- <sup>1</sup> Die Nutzung des virtuellen Schalters ist gratis. Die Zugangskosten (Telekommunikation, Authentifizierungsmittel usw.) gehen hingegen grundsätzlich zulasten der Userinnen und User.
- <sup>2</sup> Im Nutzungsvertrag kann aber eine Gebühr vorgesehen werden, wenn eine Kategorie von Userinnen und Usern zu besonderen Leistungen, die bei den Verwaltungsbehörden Kosten verursachen, Zugang haben.
- <sup>3</sup> Eine Gebühr kann auch für eine zusätzliche Zugangsberechtigung oder einen besonderen technischen Eingriff erhoben werden.
- <sup>4</sup> Die Gebühren für die erbrachten Leistungen an sich werden gemäss der geltenden Gesetzgebung geschuldet. Artikel 5 Abs. 2 bleibt jedoch vorbehalten.

### **Art.16** Gültigkeit

Die Verfahren, die gültig über den virtuellen Schalter ausgeführt wurden, haben denselben rechtlichen Wert wie diejenigen, die mit traditionellen Mitteln ausgeführt wurden. In diesen Verfahren haben insbesondere Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Bundesgesetzgebung bestätigt wurden, den gleichen Wert und verpflichten genau gleich wie bei einer handgeschriebenen Unterschrift.

---

### **3. Haftung**

#### **Art.17** Haftung der Gemeinwesen

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen, die beim virtuellen Schalter mitmachen, haften nicht für direkte oder indirekte Schäden, die daraus entstehen, dass nicht auf den virtuellen Schalter zugegriffen oder dieser nicht genutzt werden kann oder dass Drittpersonen Daten fälschen. Der Fall einer ungesetzlichen Handlung ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Haftung für das Bearbeiten von Personendaten wird in der Gesetzgebung über den Datenschutz geregelt.

#### **Art. 18** Haftung der Drittorgane

Drittorgane, die über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten, sind allein für die gelieferten Daten und die Schäden, die daraus entstehen könnten, haftbar.

#### **Art. 19** Haftung der Userinnen und User

<sup>1</sup> Die Userinnen und User sind verantwortlich für ihr Informatiksystem, namentlich für den Schutz gegen böswillige Handlungen.

<sup>2</sup> Sie tragen alle Risiken, die bei der Verwendung ihrer Zugangsrechte durch eine Drittperson entstehen.

## **4. KAPITEL**

### **User-ID und Bezugssystem**

#### **Art. 20** Grundsätze

<sup>1</sup> Um den Verwaltungsbehörden zentral zuverlässige Referenzdaten zur Verfügung zu stellen, wird in diesem Gesetz die Schaffung folgender Instrumente gestattet:

- a) eine eindeutige persönliche User-ID;
- b) eine Informatikplattform, mit der ein Bezugssystem der Personen und der Grunddaten verwaltet wird (kantonales Bezugssystem);
- c) Register und Datenbanken, die an die Erforderungen der erhöhten Interoperabilität der Querschnittsverfahren und -leistungen angepasst sind.

<sup>2</sup> Das kantonale Bezugssystem ist ein Set von Daten für mehrere Anwendungen, das nur nicht heikle Personendaten im Sinne der Gesetzgebung über den Datenschutz enthält oder dessen Verwendung im Bezugssystem gemäss dieser Gesetzgebung oder einem Spezialgesetz genehmigt wurde.

---

<sup>3</sup> Grunddaten sind nicht heikle Informationen von allgemeinem Nutzen, wie Informationen über die Organe der Gemeinwesen (Namen und Adressen der Gemeinden und der Verwaltungseinheiten usw.), Postadressen, die Länderliste und standardisierte Verzeichnisse (Anrede, Geschlechter, Staatsangehörigkeiten, Arten von juristischen Personen usw.).

<sup>4</sup> Die Verwaltung der Register und der Datenbanken beruht auf vorgängigen Bewilligungen in der Spezialgesetzgebung. Artikel 24 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

### **Art. 21 Persönliche User-ID**

<sup>1</sup> Die persönliche User-ID ist eine nichtsprechende Nummer ohne Bedeutung, die einer einzigen natürlichen oder juristischen Person zu Identifikationszwecken zugeteilt wird.

<sup>2</sup> Wenn sich eine Person im Kanton mit der Absicht, sich hier niederzulassen oder sich hier aufzuhalten, anmeldet, wird die User-ID von der Gemeinde im Einwohnerregister übernommen.

<sup>3</sup> Eine Nummer, die nicht mehr gebraucht wird, darf nicht einer anderen Person zugeteilt werden.

### **Art. 22 Bezugssystem der natürlichen Personen**

<sup>1</sup> Der Eintrag der natürlichen Personen im kantonalen Bezugssystem enthält insbesondere folgende Daten, soweit sie zur Verfügung stehen:

- a) Name, Vorname und Adresse;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) Kontoangaben für die Zahlungsoperationen;
- d) Geburtsdatum;
- e) persönliche User-ID-Nummer;
- f) Zivilstand;
- g) User-ID der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- h) User-ID der Person, von der die betreffende Person gesetzlich vertreten wird;
- i) allenfalls sektorieller oder eidgenössischer Personenindikator;
- j) Sprache der Korrespondenz.

<sup>2</sup> Der Eintrag enthält auch allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten.

---

### **Art. 23** Bezugssystem der juristischen Personen

<sup>1</sup> Der Eintrag einer juristischen Person im kantonalen Bezugssystem umfasst insbesondere folgende Daten, soweit sie zur Verfügung stehen:

- a) Firmenbezeichnung und Adresse;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) Kontoangaben für die Zahlungsoperationen;
- d) User-ID der Mitglieder der Organe oder der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden juristischen Person;
- e) Unternehmensidentifikationsnummer und Nummer im MWST-Register;
- j) Sprache der Korrespondenz.

<sup>2</sup> Artikel 22 Abs. 2 (Eintragung der Anmerkungen und der Beschränkung des Zugangs zu den Daten) gilt auch für Einträge von juristischen Personen.

### **Art. 24** Abweichung beim Datenschutz

<sup>1</sup> Nach Anhörung der Behörde, die mit dem Datenschutz und der Transparenz beauftragt ist, darf der Staatsrat das Bearbeiten von heiklen Daten bewilligen, wenn das unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten. Allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten müssen aber berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Eine Versuchsphase kann als unbedingt nötig für das Bearbeiten von Daten betrachtet werden, wenn:

- a) es für die Erfüllung der Aufgaben die Einführung von technischen Innovationen, deren Auswirkungen beurteilt werden müssen, braucht;
- b) für die Erfüllung der Aufgaben organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit geprüft werden muss, ergriffen werden müssen, namentlich im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Organen des Bundes und den Kantonen;
- c) es für das Bearbeiten nötig ist, dass den kantonalen Behörden online heikle Daten oder Persönlichkeitsprofile zugänglich gemacht werden.

<sup>3</sup> Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Beurteilungsbericht. In diesem Bericht beantragt es ihm, dass das Bearbeiten fortgesetzt oder abgebrochen wird.

---

<sup>4</sup> Das automatisierte Bearbeiten von Daten muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren ab der Umsetzung der Versuchsphase kein formales Gesetz in Kraft getreten ist.

## **5. KAPITEL**

### **Verwaltungsverfahren**

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Anpassung des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), mit der es ermöglicht werden soll, dass in den Verwaltungsverfahren elektronische Mittel verwendet werden können, befindet sich in Anhang 1 zu diesem Gesetz und ist integrierender Bestandteil davon.

<sup>2</sup> In den Vorschriften des VRG wird die Verwendung der Informatik und insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Verwaltungsverfahren, selbst ohne formale Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, geregelt, ausser wenn eine Operation oder eine Gesetzesbestimmung ihre Anwendung ausschliesst.

## **6. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Änderungen bisherigen Rechts**

Die folgenden Gesetze werden gemäss Anhang 1 dieses Gesetzes geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1)
2. ...

#### **Art. 27 Übergangsrecht**

...

#### **Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

---

## **ANHANG 1**

### **Gesetzesänderungen**

Die in Artikel 26 erwähnten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1)

*Einführung eines Anhangs am Ende des Gesetzes*

## **ANHANG 1**

### **über das elektronische Bearbeiten von Daten im Verwaltungsverfahren**

#### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Anhang ergänzt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und weicht von ihm ab, soweit es für die Verwendung von elektronischen Mitteln und Trägern nötig ist.

<sup>2</sup> Er gilt für Verfahren, die vor Gemeindebehörden ablaufen, nur, soweit diese integrierender Bestandteil einer kantonalen Anwendung sind.

<sup>3</sup> Er gilt nicht für Verfahren vor dem Kantonsgericht, den gesetzlich eingesetzten Rekurskommissionen, der Enteignungskommission und den Schiedsgerichten im Sozialversicherungsbereich. Das Kantonsgericht ist zuständig, die Verwendung von elektronischen Mitteln in diesen Verfahren zu regeln.

#### **1.2 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup> *Elektronische Übermittlung*: Abgabe von Daten an eine elektronische Adresse oder Bekanntgabe der Adresse der Ressource, bei der die Daten eingesehen und heruntergeladen werden können.

<sup>2</sup> *Bearbeiten*: jede Operation mit Daten – unabhängig von den verwendeten Mitteln und Verfahren –, namentlich das Sammeln, das Aufbewahren, die Bewirtschaftung, die Änderung, das Bekanntgeben, die Archivierung und die Zerstörung von Daten.

#### **1.3 Zulässigkeit des elektronischen Bearbeitens**

<sup>1</sup> Die nötigen Daten für den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens können in elektronischer Form bearbeitet werden, sofern sie den Anforderungen dieses Anhangs und dessen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

---

<sup>2</sup> Die Beweiserhebung kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Sicherheit und die Integrität der Daten und der Kommunikationen gewährleistet werden und die Beweiskraft der Operation angemessen sichergestellt wird.

<sup>3</sup> Die elektronische Übermittlung an die Parteien wird nur mit deren Einverständnis gemacht. Von Personen, die sich auf elektronischem Weg an eine Behörde wenden, wird aber angenommen, dass sie damit einverstanden sind, dass die Behörde ihnen die Entscheide und weitere Daten des betreffenden Verfahrens elektronisch übermittelt.

<sup>4</sup> Die Parteien können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen oder den Geltungsbereich einschränken; der Staatsrat kann eine vernünftige Kündigungsfrist vorschreiben und verlangen, dass das Einverständnis oder dessen Widerruf einen bestimmten Teil oder bestimmte Teile des Verfahrens betrifft.

#### **1.4 E-Government-Schalter**

Ohne anderslautende Bestimmung werden die Verwaltungsverfahren über den virtuellen Schalter des Staates abgewickelt; dabei müssen die Vorschriften der Gesetzgebung über das E-Government eingehalten werden.

#### **1.5 Zustellung und Einhalten der Fristen**

<sup>1</sup> In den Ausführungsbestimmungen wird festgehalten, in welchem Moment ein Entscheid, der auf elektronischem Weg übermittelt wurde, als zugestellt gilt.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung einer Frist ist der Moment entscheidend, in dem die Empfangsbestätigung erstellt wird und somit feststeht, dass alle notwendigen Etappen für die Übermittlung korrekt und vollständig zurückgelegt wurden.

<sup>3</sup> Wird keine Bestätigung ausgestellt, so müssen die Parteien und ihre Vertreter die Frist einhalten, indem sie den traditionellen Weg gemäss VRG wählen. Die Wiederherstellung einer Frist gemäss Artikel 31 VRG bleibt vorbehalten, namentlich bei einer erwiesenen Panne der offiziellen Plattform.

#### **1.6 Vorübergehende Änderung der Spezialgesetzgebung**

Der Staatsrat kann in einer Verordnung das Bearbeiten der Daten auf elektronischem Weg im Rahmen von Verwaltungsverfahren, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind, regeln. Die Vorschriften, für die es eine formale gesetzliche Grundlage brauchte, laufen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ab.

---

## **1.7 Abweichungen**

Wenn es nötig ist, um den guten Betrieb einer Anwendung sicherzustellen, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg von den Vorschriften dieses Anhangs abweichen; davon ausgenommen sind diejenigen von Artikel 1.6.